

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2015

Herausgegeben in Hildesheim am 12. August 2015

Nr. 33

Inhalt	Seite
21.07.2015 - 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 22.08.2012 für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Freden	556
11.08.2015 - 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bockenheim	558
11.08.2015 - 2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Bockenheim	559

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerin:

Frau Käster, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, Fachdienst 101. Tel. (0 51 21) 309 – 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

**2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
vom 22.08.2012
für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Freden**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für die Friedhöfe des Ev.-luth. Gemeindeverbandes Region Freden vom 15.05.2012 hat der Vorstand am 21.07.2015 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

1. § 6 wird wie folgt geändert:

**§ 6
Gebührentarif**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte Für 30 Jahre :	600,00 €
2. Wahlgrabstätte Für 30 Jahre - je Grabstelle- :	990,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte Für 30 Jahre - je Grabstelle - :	780,00 €
4. Rasenreihengrabstätte Für 30 Jahre :	1.530,00 €
5. Urnenrasenreihengrabstätte Für 30 Jahre:	1.200,00 €
6. Rasenwahlgrabstätte Für 30 Jahre- je Grabstelle-:	1.920,00 €
7. Urnenrasenwahlgrabstätte Für 30 Jahre- je Grabstelle-:	1.500,00 €

8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl, Urnenwahl- oder Rasenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl- oder Rasenwahlgrabstelle eine Gebühr gemäß Nr. 9 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

9. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist 1/30 der Gebühr nach Nummer 2, 3, 6 oder 7 je Grabstelle zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- | | |
|---|---------|
| 1. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung | 25,00 € |
| 2. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechts (hierunter fallen nicht liegende Grabmale): | 60,00 € |
| 3. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung | 2,00 € |

III. Gebühren für Einebnungen:

Bei der Einebnung von Grabstätten durch den Friedhofsträger werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|----------|
| 1. bei Grabstätten nach § 6 I Nr. 1 u. 2 mit einer Grabstelle: | 95,00 € |
| 2. bei Grabstätten nach § 6 I Nr. 1 u. 2 mit mehreren Grabstellen: | 130,00 € |
| 3. bei Grabstätten nach § 6 I Nr. 3: | 50,00 € |

IV. Pflegegebühren bei vorzeitiger Einebnung:

Bei vorzeitigen Einebnungen wird, ggfs. zusätzlich zu einer Gebühr nach § 6 III, eine Gebühr für die Pflege und Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der Ruhezeit in Höhe von 30,00 € je Grabstelle und Jahr der Restlaufzeit erhoben.

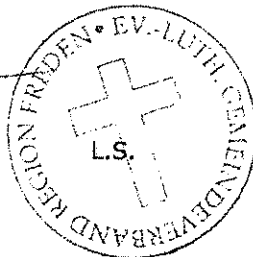
Artikel 2


Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Freden, den 21.07.2015

Der Verbandsvorstand:


.....
Vorsitzender

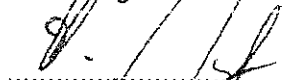


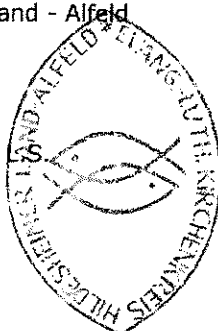

.....
Kirchenvorsteher/in

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 07.08.2015

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheimer Land - Alfeld
Der Kirchenkreisvorstand
Im Auftrag


.....
Bevollmächtigter



2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bockenem

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt -Nds. GVBl.- S. 576) und der §§ 1 und 2 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl S. 269) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 10.08.2015 folgende 2. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bockenem beschlossen.

I. Abschnitt

Die §§ 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Bockenem. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortschaften Bockenem, Bönningen, Bornum am Harz, Bültum, Hary, Groß- und Klein Ilde, Jerze, Königsdahlum gemeinsam mit Wohlenhausen, Mahlum, Nette, Ortshausen, Schlewecke für die Ortschaften Schlewecke und Werder, Störy, Upstedt und Volkersheim unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Eine Ortsfeuerwehr kann für mehrere Ortschaften zuständig sein. In jeder Ortschaft ist ein Feuerwehrstandort zulässig. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

II. Abschnitt

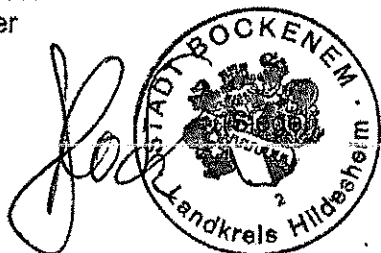
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2015 in Kraft.

Bockenem, den 11.08.2015

STADT BOCKENEM
Der Bürgermeister

Rainer Block



2. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 44, 55, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung vom 10.08.2015 folgende 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Bockenem beschlossen:

I. Abschnitt

§ 2 Absatz 1 Ziffer 15 wird gestrichen.

§ 2

Aufwandsentschädigungen

(1) Es werden folgende Aufwandsentschädigungen gezahlt:

14. Betreuung der Stadtbücherei (3 Personen) 100€/Person/Monat 300€ Monat

II. Abschnitt

§ 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Bockenem, den 11.08.2015

Stadt Bockenem
Der Bürgermeister

Block

